

## Stromlieferbedingungen für Mieter/Teileigentümer des b6-office/Garbsen

### und Grundlage zum Mietvertrag / Kauf Teileigentum:

- 1) Die Versorgung des Büros mit Strom durch b6-Energie soll vorzugsweise in Verbindung mit einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erfolgen, die Bestandteil der Gebäude versorgenden Wärmeerzeugungsanlage ist.
- 2) Die Art der Stromerzeugung soll neben geringen Umweltbelastungen insbesondere eine hohe Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität gewährleisten.
- 3) Die Stromlieferung von b6-Energie soll für die Mieter/Teileigentümer der Büros dauerhaft zu keiner höheren finanziellen Belastung führen, als eine Stromversorgung durch den Gebietsversorger.
- 4) Das angemietete/ gekaufte Büro ist in einem gebäudeübergreifenden Energieverbund integriert. Durch Miete / Kauf der Büroteilfläche und deren Beteiligung der Mieter/Teileigentümer im Energieverbundsystems soll die Möglichkeit des frühzeitigen und wirtschaftlichen Einsatz der Kraft- Wärme-Kopplung hergestellt werden.
- 5) Die Strom- und Wärmeabnahme wird je Mieter/Teileigentümer und deren Büroeinheit durch Elektrozähler bzw. Wärmedurchflusszähler erfasst und je nach Energienutzung dem Mieter/Teileigentümer anteilig in Monatsabschlägen gemäß Mietvertrag berechnet.
- 6) b6-Energie verpflichtet sich, den gesamten Strom- und Wärembedarf der Mieter/Teileigentümer zu decken. Der Mieter/Teileigentümer verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf von b6-Energie zu beziehen.
- 7) b6-Energie hat mit dem Büromieter/-Teileigentümer diesen Rahmenvertrag mit Anerkennung des Mietvertrages über die Stromlieferung geschlossen, in dem er sich verpflichtet, die Versorgung durch eine Anbindung an das Netz des Gebietsversorgers (derzeit Stadtwerke Garbsen) sicherzustellen. Hierdurch wird gewährleistet, daß auch bei einem Ausfall der Anlage von b6-Energie jederzeit eine ausreichende und sichere Stromversorgung dem Mieter/Teileigentümer garantiert werden kann, soweit nicht der Gebietsversorger selbst an der Versorgung gehindert ist.
- 8) Der Büromieter/Teileigentümer hat sich durch Unterzeichnung zu seinem Mietvertrag mit einer Belieferung durch einen Gebietsversorgers nach Wahl des Vermieters einverstanden erklärt. Die Versorgung beginnt bei Mietbeginn/Kauf der Bürofläche.
- 9) Der Preis für die Stromversorgung richtet sich nach den vergleichbaren Tarifen/Entgelten des Gebietsversorgers (derzeit Stadtwerke Garbsen). Der Tarif des Gebietsversorgers ist online einzusehen unter [www.stadtwerke-garbsen.de](http://www.stadtwerke-garbsen.de). Preisänderungen richten sich nach den Änderungen des anwendbaren Tarifs des Gebietsversorgers.
- 10) Die Haftung bei Versorgungsstörungen wird für die b6-Energie ausgeschlossen, sofern b6-Energie im Schadenfall nachweist, daß seine Anlage jederzeit im Netzparallelbetrieb gefahren wurde. Für Schäden, die nicht aus dem Verantwortungsbereich der b6-Energie sondern dessen Vorlieferanten herrühren, gelten die Geschäftsbedingungen des Gebietsversorgers, einzusehen unter [www.stadtwerke-garbsen.de](http://www.stadtwerke-garbsen.de).

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform im Miet-/Kaufvertrag des Mieters / Teileigentümers. Dieses Bedingungen werden dem Miet-/Kaufvertrag beigelegt.

b6-Energie, vertreten durch Peter Langwost

Datum / Unterzeichnung des Miet-/Kaufvertrages

Mit freundlichen Grüßen